

014 41
IV ZR 158/51

Verkündet
am 29. Mai 1952
Klett, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

1. der Witwe Franz H. [REDACTED] geb. K. [REDACTED], K. [REDACTED]
H. [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. Alfred H. [REDACTED] geboren am [REDACTED] 1940,
3. Helmut Georg H. [REDACTED] geboren am [REDACTED] 1942,
zu 2 und 3 gesetzlich vertreten durch ihren Vormund,
die Klägerin zu 1,
4. des Johann W. [REDACTED] K. [REDACTED] N. [REDACTED] Straße [REDACTED],
5. der Ehefrau Josefine D. [REDACTED] geb. H. [REDACTED],
K. [REDACTED] H. [REDACTED] Straße [REDACTED],
6. des Kaufmanns Hans H. [REDACTED], K. [REDACTED] E. [REDACTED]
Platz [REDACTED],
7. des Fachlehrers Wilhelm H. [REDACTED] K. [REDACTED],
H. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte und zu 1 bis 3 und 5 bis 7
Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter der Revisionskläger:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

die Witwe Emmy H. [REDACTED] geb. D. [REDACTED], K. [REDACTED]
N. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat

Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. Mai 1952 unter Mitwirkung der

Bundesrichter Dr.Lersch, Dr.Hartz, Johannsen, Dr.v.Werner
und Scheffler

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger zu 1 bis 3 und 5 bis 7 gegen
das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Köln vom 5.Juli 1951 wird auf Kosten der Revisions-
kläger zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

44

- 3 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Erbfolge nach dem Ende August / Anfang September 1944 in Frankreich gefallenen Ehemann der Beklagten, Josef Euthmacher (Erblasser). Dieser war zunächst als vermisst gemeldet. Die amtliche Todesnachricht erfolgte durch Mitteilung vom 29. April 1946. Die Kläger zu 5 bis 7 sind Geschwister, die Kläger zu 2 bis 3 Geschwisterkinder, die Klägerin zu 1 die Witwe des Bruders und der Kläger zu 4 Witwer der Schwester des Erblassers. Der Erblasser hat im Jahre 1943 ein Testament errichtet, durch das er - wie es dort wörtlich heißt - seine "Liebe, treue Frau" zu seiner Alleinerbin eingesetzt hat.

Die Kläger haben die Echtheit des Testaments bestritten und das Testament angefochten mit der Behauptung, die Beklagte habe zu Lebzeiten ihres Ehemanns ehebrecherische Beziehungen zu dem Zeugen Gerhard Schmitz unterhalten. Nach dem Tode ihres Ehemanns, aber vor Kenntnis der amtlichen Todesnachricht habe sie mit ihrem Schwager, dem Kläger zu 4, zweimal geschlechtlich verkehrt. Der Erblasser habe das Testament in der Annahme errichtet, die Beklagte sei ihm treu ergeben und werde ihm auch weiterhin die eheliche Treue halten. Hätte er seinen Irrtum gekannt, dann hätte er das Testament nicht errichtet. Die Kläger haben beantragt,

festzustellen, dass die durch die Beklagte dem Nachlassgericht eingereichte Urkunde, die das Testament ihres verstorbenen Ehemannes darstellen soll, nicht durch diesen geschrieben ist,

- 4 -



hilfsweise festzustellen, daß das Testament des im Jahre 1944 verstorbenen Josef H. [REDACTED] vom 31. Dezember 1943 nichtig ist.

Die Beklagte hat die Behauptungen der Kläger bestritten und beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat nach dem Hilfsantrag erkannt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Kläger zu 1 bis 3 und 5 bis 7, mit der sie weiter ihre im ersten Rechtszug gestellten Anträge verfolgen. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die an sich zulässige, frist- und formgerecht eingelegte Revision ist nicht begründet.

Daß das Testament von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und auch ernstlich gemeint war, hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei festgestellt. Hiergegen wendet sich auch die Revision nicht.

Auch die von den Klägern erklärte Anfechtung ist nicht begründet. Abweichend von § 119 Abs 1 BGB kommt es für die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung nach § 2078 BGB nicht darauf an, ob der Erblasser sie bei verständiger Würdigung des Falles getroffen haben würde. Entscheidend ist vielmehr allein die subjektive Denk- und Anschauungsweise des Erblassers. Die Kläger können daher

das Testament des Erblassers nur dann anfechten, wenn dieser durch eine bestimmte irrige Vorstellung von dem Verhalten der Beklagten zu seiner Verfügung wenigstens mitbestimmt worden ist.

Auf Grund der nach dem Verhandlungsergebnis festgestellten persönlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander hat das Berufungsgericht tatsächlich festgestellt, dass der Erblasser ein "normal empfindender Mann" gewesen sei, der seine Ehefrau nicht als seine Alleinerbin eingesetzt hätte, wenn er zur Zeit der Testamentserrichtung gewusst hätte, dass sie, wie es die Kläger behaupten, ein Liebesverhältnis mit dem Zeugen S. unterhalte oder während seines Wehrdienstes unterhalten würde. Die Darlegungen der Revision, mit denen sie ausführt, dass der Erblasser seine Ehefrau nicht zur Alleinerbin eingesetzt hätte, wenn er gewusst hätte, dass er auf Scheidung wegen ehewidrigen Verhaltens klagen könnte, bewegen sich auf tatrichterlichem Gebiet. Wenn auch das Berufungsgericht den Erblasser als einen "normal empfindenden Mann" bezeichnet hat, so besteht doch keine für eine bestimmte Mehrzahl von Fällen geltende allgemeine Norm, nach der entschieden werden kann, ob die Anfechtung eines Testaments wegen des Verhaltens der zur Alleinerbin eingesetzten Ehefrau begründet ist. Eine solche Norm kann schon aus dem Grunde nicht bejaht werden, weil es für das Anfechtungsrecht entscheidend darauf ankommt, durch welche tatsächlichen Vorstellungen der Erblasser bei der Testamentserrichtung bestimmt worden ist. Selbst wenn eine Mehrzahl von Menschen an sich gleiche oder ähnliche Vorstellungen von dem Wert und der Bedeutung der ehelichen Treue hat, kommt es doch immer auf die Verhältnisse des

Einzelfalles an, ob diese Vorstellungen überhaupt eine Rolle bei der Errichtung eines Testaments gespielt haben. Auch wenn es der Fall ist, hängt es von zahlreichen charakterlichen Eigenschaften des Erblassers, seiner mehr oder weniger grossen Bereitschaft ab, Fehltritte zu verzeihen und aussergewöhnlichen Lagen Verständnis entgegenzubringen, wie weit seine Vorstellungen und Erwartungen über die Treue des anderen Ehegatten auch bestimmend für das Testament gewesen sind. Insoweit lassen sich keine Normen für einen bestimmten Normaltyp aufstellen. Es kann daher für die Beurteilung des Anfechtungsrechts nur von den besonderen tatsächlichen Feststellungen ausgegangen werden, die das Berufungsgericht über die für die Testamenterrichtung bestimmenden Vorstellungen des Erblassers getroffen hat.

Für die Frage, ob die Beklagte einen Lebenswandel geführt hat, der den für die Errichtung des Testaments bestimmenden Vorstellungen des Erblassers widersprach, hat das Berufungsgericht festgestellt, es könne nicht als erwiesen angesehen werden, dass die Beklagte ehebrecherische oder geschlechtliche Beziehungen zu Gerhard S. [REDACTED] oder zu Johann W. [REDACTED] unterhalten habe oder dass die Beziehungen der Beklagten zu beiden derart gewesen seien, dass der Erblasser dadurch ernstlich hätte betroffen werden können. Damit will das Berufungsgericht erkennbar sagen, es sei nicht erwiesen, dass die Beklagte solche Beziehungen zu dem Zeugen Gerhard S. [REDACTED] unterhalten habe, die den für die Testamenterrichtung bestimmenden Vorstellungen des Erblassers widersprochen hätten. Die gegen diese tatsächlichen Feststellungen

- 7 -

gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet.

Die Kläger hatten behauptet und unter Beweis der nachgenannten Zeugen gestellt, Adam S. [REDACTED] habe den Zeugen Eheleute H. [REDACTED] anschaulich und glaubwürdig erzählt, er habe beobachtet, wie die Beklagte und sein Vater Gerhard S. [REDACTED] sich umarmt und geküsst hätten, ferner, dass der Zeuge Dependener Adam S. [REDACTED] nicht zu einer bestimmten Aussage verleitet habe. Das Berufungsgericht hat nicht dadurch gegen § 286 ZPO verstossen, dass es diese Beweise nicht erhoben hat. Bei den in das Wissen der Eheleute H. [REDACTED] und des Zeugen D. [REDACTED] gestellten Tatsachen handelt es sich nur um Hilfstatsachen des Beweises. Durch ihre Bekundungen sollten allein Schlüsse auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen Adam S. [REDACTED] ermöglicht werden. Dieser Zeuge hatte über seine Beobachtungen bei drei verschiedenen Vernehmungen einander widersprechende Aussagen gemacht. Das Berufungsgericht ist mit Rücksicht auf die Gesamtpersönlichkeit des Zeugen Adam S. [REDACTED], seine Unzuverlässigkeit und mangelnde Wahrheitsliebe - er ist trotz seiner Jugend wegen Diebstahls und Hehlerei vorbestraft - der Überzeugung, dass seinen Angaben überhaupt kein Glauben geschenkt werden könne. Wie die Gründe ergeben, ist das Berufungsgericht der Ansicht, dass, selbst wenn die Zeugen H. [REDACTED] und D. [REDACTED] die in ihr Wissen gestellten Tatsachen bekunden würden, daraus aus den angeführten Gründen doch nicht geschlossen werden könne, dass die Erzählungen des Zeugen Adam S. [REDACTED] auch den Tatsachen entsprochen hätten. Diese trichterlichen Erwägungen enthalten keine unzulässige Vorwegnahme einer Beweiswürdigung, sondern allein

eine tatsächliche Würdigung der in das Wissen der Zeugen H[REDACTED] und D[REDACTED] gestellten Hilfstatsachen des Beweises. Mit diesen Erwägungen konnte das Berufungsgericht die Beweisangebote der Kläger ablehnen.

Die weiteren Ausführungen der Revision gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts über die Art der Beziehungen der Beklagten zu dem Zeugen Gerhard S[REDACTED] richten sich vorwiegend gegen die insoweit der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogene tatrichterliche Würdigung. Das Berufungsgericht hat bei dieser Würdigung nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze des Lebens verstossen. Dem Berufungsgericht kann nicht vorgeworfen werden, dass es nur die einzelnen, von ihm festgestellten Vorgänge und nicht das Gesamtverhalten der Beklagten gewürdigt habe. Das Berufungsgericht ist zwar den einzelnen Behauptungen der Kläger nachgegangen und musste diesen zunächst auch nachgehen. Dann war zu prüfen, wie die festgestellten, nach aussen objektiv in Erscheinung getretenen Beziehungen der Beklagten zu dem Zeugen Gerhard S[REDACTED] unter Berücksichtigung des Gesamtverhaltens beider Personen zu würdigen seien, ob und inwieweit sie den Schluss auf ehewidrige oder ehebrecherische Beziehungen zuliessen. In dieser Weise ist auch der Sachverhalt von dem Berufungsgericht gewürdigt worden. Das Berufungsgericht hat dabei festgestellt, dass das nach aussen erkennbar gewordene Verhalten der Beklagten unter den hier gegebenen Umständen im wesentlichen unverfänglich war und der Beklagten nachteilige Schlüsse nicht zulässt. Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, wenn der Zeuge S[REDACTED] die Beklagte schon

mal umgefasst habe, mit ihr Arm in Arm gegangen sei oder sonst verfängliche Gesten der Zuneigung gemacht habe, so würde dies den Erblasser kaum bewogen haben, deswegen die Beklagte, die ihm jahrelang zur Seite gestanden und mit der er in einem herzlichen ehelichen Verhältnis gelebt habe, nicht als seine Alleinerbin einzusetzen. Das gelte umsoweniger, als er den Zeugen S. selbst gebeten habe, die Beklagte nicht im Stich zu lassen und ihr mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Die Revision kann dem Berufungsgericht nicht vorwerfen, mit diesen Ausführungen die Denkgesetze verletzt zu haben. Es kommt zwar für die Anfechtung des Testaments entscheidend darauf an, welche Vorstellungen des Erblassers von dem Verhalten der Beklagten für die Errichtung des Testaments massgebend gewesen sind. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind aber dahin zu verstehen, dass für den Erblasser bei der Errichtung des Testaments keineswegs die Vorstellung bestimmend gewesen ist, die Beklagte würde sich jeglichen verfänglichen Gesten der Zuneigung durch den Zeugen S. gänzlich unzugänglich erweisen und diese entschieden zurückweisen. Diesen Schluss hat das Berufungsgericht daraus gezogen, dass die Beklagte ihm bisher jahrelang treu zur Seite gestanden habe und dass er ihr herzlich zugetan war, sowie, dass er den Zeugen S. selbst gebeten hatte, die Beklagte nicht im Stich zu lassen und ihr hilfreich zur Seite zu stehen. Diese Schlussfolgerung ist möglich und verstösst nicht gegen die Denkgesetze oder Erfahrungssätze des Lebens.

Die Revision kann sich auch nicht darauf berufen, dass das Berufungsgericht nicht den gesamten Tatsachenstoff gewürdigt hat. Wie der erkennende Senat bereits mehrfach ausgesprochen hat, ist es nicht erforderlich, dass das Berufungsgericht sich mit jeder einzelnen Parteibehauptung und mit allen Einzelheiten der Beweisaufnahme in dem Urteil ausdrücklich auseinandersetzt. Es genügt, wenn die Urteilsgründe erkennen lassen, dass überhaupt eine sachentsprechende Würdigung des gesamten Parteevorbringens und der gesamten Beweisaufnahme stattgefunden hat. In dieser Weise hat das Berufungsgericht den Prozeßstoff vollständig und sachgemäss gewürdigt. Ein Erfahrungssatz, auf den die Revision sich beruft, dass bei den hier festzustellenden Umständen ehewidrige Beziehungen der Beklagten anzunehmen seien, besteht nicht.

Der Hinweis der Revision, falls Zweifel an einem ehewidrigen Gesamtverhalten der Beklagten bestanden hätten, hätte die Zeugin W. (Bl 34 GA) vernommen werden müssen, geht fehl. Die Revision kann nicht geltend machen, dass das Berufungsgericht einen durch Benennung der Zeugin W. gestellten Beweisantritt der Kläger entgegen der Vorschrift des §. 286 ZPO unberücksichtigt gelassen hat. Die Zeugin W. war im ersten Rechtszug im Schriftsatz der Kläger vom 20. April 1948 dafür benannt worden, dass die Beklagte den Zeugen S. auf der Strasse öffentlich geküsst habe. In dem Schriftsatz vom 7. Dezember 1948 haben die Kläger nochmals sämtliche Beweisantritte für die behaupteten ehewidrigen Beziehungen der Beklagten wiederholt, dabei aber die Zeu-

- 11 -

gin W. nicht mit aufgeführt. Dennoch hat zwar das Landgericht in dem Beweisbeschluss vom 10. Dezember 1948 (Bl 50 GA) die Vernehmung dieser Zeugin angeordnet. Sie ist auch geladen worden. In den zur Beweisaufnahme bestimmten Termin vom 11. März 1949. (Bl 56 GA) ist sie jedoch - ebenso wie einige andere Zeugen, deren Vernehmung angeordnet war - nicht vernommen worden. Aus welchen Gründen diese Vernehmung unterblieben ist, lässt sich aus den Akten nicht entnehmen. In dem weiteren Verfahren vor dem Landgericht sind weder die Parteien noch das Gericht auf den insoweit unerledigt gebliebenen Beweisbeschluss zurückgekommen. Nun haben zwar die Kläger in ihrer Erwiderung auf die Berufungsbegründung der Beklagten allgemein ausgeführt, dass sie ihr gesamtes Vorbringen aus dem ersten Rechtszug mit allen unerledigten Beweisangeboten wiederholen. Im Anschluss daran haben sie aber im einzelnen näher ausgeführt, welche Beweisantritte unerledigt geblieben seien. Dabei ist die Vernehmung der Zeugin W. nicht erwähnt. Auch in ihren späteren Schriftsätzen sind sie auf dieses Beweisangebot nicht zurückgekommen, obwohl sie sogar in einem eingehenden Schriftsatz vom 16. Februar 1950 (Bl 144 GA) eine Änderung und Ergänzung des Beweisbeschlusses des Berufungsgerichts vom 3. Februar 1950 beantragt haben. Bei dieser Sachlage konnte das Berufungsgericht, wie es erkennbar auch geschehen ist, davon ausgehen, dass der im ersten Rechtszug durch Benennung der Zeugin W. gestellte Beweisantritt im zweiten Rechtszug nicht wiederholt worden ist. Das Berufungsgericht konnte daher auch die Vernehmung dieser Zeugin nicht anordnen.

- 12 -

Soweit es sich um die Beziehungen der Beklagten zu dem Zeugen Johann W. handelt, hat das Berufungsgericht nicht feststellen können, dass der Erblasser von der Erbeinsetzung der Beklagten Abstand genommen hätte, wenn er gewusst hätte, dass die Beklagte zu einer Zeit, als er schon tot war, wenn auch in Unkenntnis dieser Tatsache, unter den hier gegebenen Umständen zweimal mit W. geschlechtlich verkehren würde. Es sei durchaus denkbar, dass der Erblasser seiner Ehefrau in einer durch die Umstände bedingten Widerstandslosigkeit gegen männliche Verführungskünste gewisse Konzessionen gemacht hätte. Auf jeden Fall sei nicht anzunehmen, dass er den gesetzlichen Erben aus einem solchen Vorfall ein Anfechtungsrecht habe zugestehen wollen, wenn dadurch W. selbst an Stelle seiner im Testament bedachten Ehefrau zum Miterben geworden wäre. Diese Ausführungen sind allerdings, rein wörtlich genommen, nicht geeignet, das Anfechtungsrecht der Kläger einzuschränken. Dafür, dass der Erblasser sich irgendwelche Vorstellungen darüber gemacht hat, wie er ein Verhalten seiner Ehefrau beurteilen würde, das nur subjektiv, aber nicht objektiv als Ehebruch anzusehen ist, fehlen jegliche Feststellungen. Hat der Erblasser allgemein die eheliche Treue seiner Frau für seine testamentarischen Bestimmungen massgebend sein lassen, dann ist in aller Regel eine bestimmte Vorstellung von einer charakterlichen Haltung der Ehefrau bestimmend gewesen. Ein etwaiger Irrtum über diese charakterliche Haltung der Ehefrau wird grundsätzlich auch durch solche Handlungen der Ehefrau offenbar, die nur deswegen objektiv keine Eheverfehlungen sind, weil der andere Ehegatte zu der Zeit, als sie begangen wurden,

bereits verstorben war, ohne dass die Ehefrau hiervon Kenntnis hatte. Schliesslich hat das Berufungsgericht unberücksichtigt gelassen, dass der Zeuge W. zu der Zeit, als die Anfechtung erfolgte, noch gar nicht zu den gesetzlichen Erben gehörte. Er erlangte diese Stellung erst durch den später erfolgten Tod seiner Ehefrau. Das angefochtene Urteil beruht aber nicht auf den insoweit angreifbaren Ausführungen. Denn das Berufungsgericht hat tatsächlich festgestellt, dass geschlechtliche Beziehungen der Beklagten mit dem Zeugen W. nicht erwiesen seien. Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

Die Revision greift auch insoweit vorwiegend die Beweiswürdigung an, indem sie auch hier ihre eigene Würdigung an die Stelle der vom Berufungsgericht getroffenen setzen will. Insoweit kann das Revisionsgericht das angefochtene Urteil mit Rücksicht auf die in § 561 Abs 2 ZPO angeordnete Bindung an die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht nachprüfen. Diese Feststellungen sind frei von Rechtsirrtum getroffen. Denkgesetze oder Erfahrungssätze des Lebens hat das Berufungsgericht dabei nicht verletzt. Das Berufungsgericht hat auch nicht festgestellt, dass der Zeuge W. einen Meineid geleistet habe. Es hat nur ausgeführt, seine durch den Eid erhärtete Aussage reiche nicht aus, um den Beweis für die Behauptungen der Kläger zu führen. Das Berufungsgericht hat daher nur die Möglichkeit offengelassen, dass der Zeuge einen Meineid geleistet hat. Diese Möglichkeit konnte das Berufungsgericht annehmen, ohne dabei gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze des

Lebens zu verstossen. Die Revision irrt, soweit sie behauptet, das Berufungsgericht habe aus der starken sexuellen Aktivität des Zeugen auf eine bei ihm bestehende Neigung zum Meineid geschlossen. Das Berufungsgericht hat vielmehr aus dem Verhalten des Zeugen bei seiner Vernehmung vor dem Senat, insbesondere aus der von ihm dabei gemachten frivolen und unmoralischen Äusserung, den Verdacht geschöpft, dass Weiss ein hemmungsloser Mensch sei, der allgemein, also nicht nur in sexueller Hinsicht, sondern auch in Vermögensangelegenheiten keine moralischen Hemmungen kenne und möglicherweise auch vor einer unwahren eidlichen Aussage nicht zurückschrecke, wenn sie seinen Interessen diene. Dieser Schluss ist rechtlich möglich.

Demzufolge musste die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Lersch

Dr. Hartz

Johannsen

v. Werner

Scheffler